



Gemeinde Dotternhausen

Bebauungsplan „Steinacker I, 4. Änderung“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung: 29.07.2026

FRITZ &
GROSSMANN





Projekt: Bebauungsplan „Steinacker I, 4. Änderung“; Dotternhausen

Vorhabenträger Gemeinde Dotternhausen
Hauptstraße 21
72359 Dotternhausen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1282

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Thomas Haßler

Geländeerfassung:
Eva Notz
Angelina Mattivi, M. Sc. Biologie

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc. (Büroleitung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Gebietsbeschreibung	9
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	14
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
3 Vorhabensbeschreibung	17
4 Wirkungen des Vorhabens	18
5 Methodik	19
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
5.2 Datenerhebung	22
5.2.1 Fledermauserfassung	22
5.2.2 Vogelerfassung	24
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	25
6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.1.1 Fledermäuse	25
6.1.2 Haselmäuse	36
6.1.3 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	39
6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	41
6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	44
7 Maßnahmen	51
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	51
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	54
8 Fazit	54
9 Quellenverzeichnis und Anhang	55
9.1 Literatur	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Übersichtslageplan	8
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	16
Abbildung 5: Auszug aus dem städtebaulichen Konzept „Steinacker I, 4. Änderung“	17
Abbildung 6: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 7: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	24
Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	34
Abbildung 9: Lage des potenziellen Haselmaushabitats	38
Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	42
Abbildung 11: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	10
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	14
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung	23
Tabelle 6: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	23
Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	24
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	25
Tabelle 9: Schutzstatus Haselmaus	37
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	39
Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	41
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	51
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	52
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	52
Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4	53

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Steinacker I, 4. Änderung“, Dotternhausen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Haselmäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- V1:** Die Außenbeleuchtung ist nach den aktuellen Standards energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um Störungen von durchfliegenden oder jagenden Fledermäusen zu vermeiden. (Fledermäuse)
- V2:** Zur Vermeidung der Tötung, Verletzung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darf die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Ende Februar erfolgen. (Vögel)
- V3:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021). (Vögel).
- V4:** Vermeidung der Tötung oder Schädigung von Haselmausindividuen während der Bauphase. Oberirdische, ausschließlich motormanuelle Gehölzentnahme im Winterhalbjahr ab Anfang Januar bis Ende Februar. Vermeidung der Tötung von überwinternden Haselmäusen. Rodung der Wurzelstubben und Planierungsarbeiten erst ab Mitte April/Mai. (Haselmäuse)

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

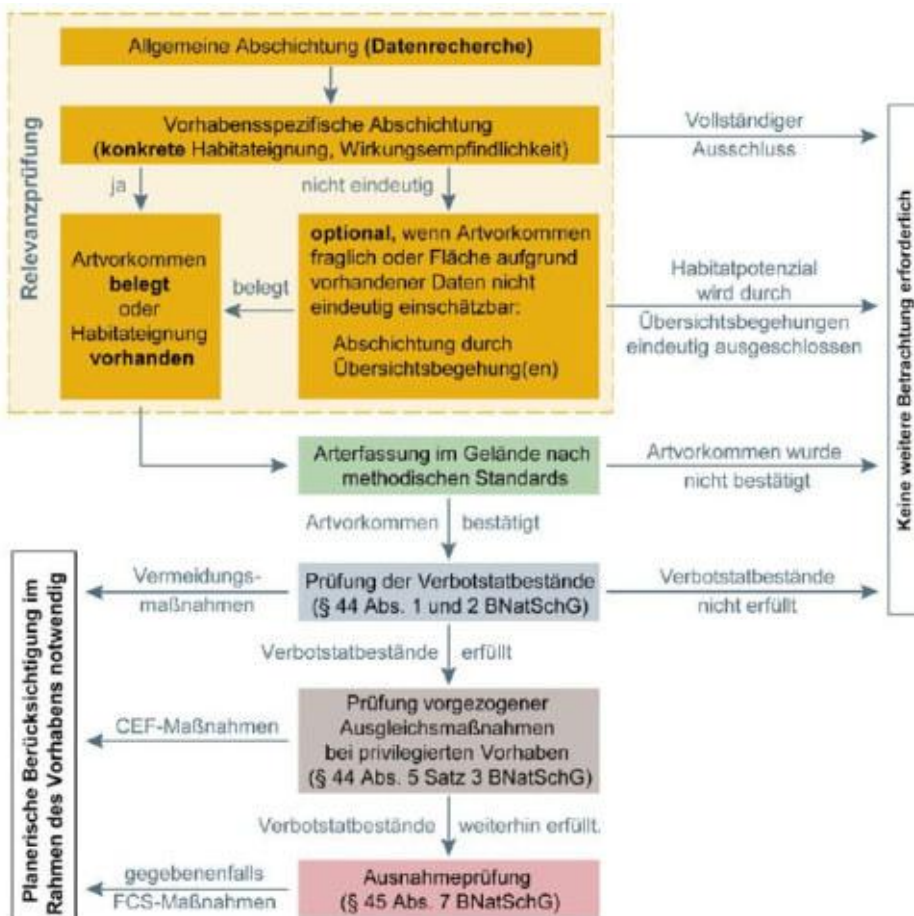


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden in der saP berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dotternhausen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Steinacker I, 4. Änderung“ eine ca. 4.913 m² große bisher unbebaute Wiese der Wohnnutzung zuzuführen.

Der seit 1979 rechtskräftige Bebauungsplan „Steinacker“ stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dar und weist am nordwestlichen Rand einen Fußweg aus, der das Steinacker Wohngebiet mit dem Ortszentrum verbinden soll. Da die festgesetzte Nutzung nie umgesetzt wurde, wird die unbebaute Fläche in Fortsetzung des angrenzenden Bebauungsplans „Große Wiese II“ als ein Wohngebiet entwickelt. Aufgrund der innerörtlichen Baulandentwicklung kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehr- und Einfamilienhäusern zu schaffen. Geplant sind mindestens 5 Bauplätze, die in Anbindung an die Schulstraße über eine geplante innerörtliche Stichstraße erschlossen werden sollen. Um eine klare Trennung zwischen dem nordwestlich gelegenen Schulgelände und der geplanten Wohnnutzung zu schaffen, ist für das Plangebiet eine randliche Eingrünung vorgesehen.

In Dotternhausen stehen nur noch wenige Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde hiermit ihrer Aufgabe zur Bereitstellung von Wohnbauflächen nachkommt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und der steigenden Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich östlich des Dotternhausener Ortszentrums. Im Nordosten wird es durch das eingeschnittene Tälchen des Kälberbachs begrenzt. Unmittelbar nördlich grenzt das Gelände der Schule an. An der Südost- und Westseite wird das Plangebiet von bestehender Wohnbebauung und Gärten eingerahmt. Besondere Erwähnung verdient der nur ca. 80 m südwestlich gelegene Dotternhausener Dorfweiher.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 665 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Südwestliches Albvorland“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches-Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Legende: rot = Plangebiet

(Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de - ohne Maßstab)

Abbildung 2: Übersichtslageplan

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet stellt eine Freifläche inmitten der örtlichen Bebauung dar. Der überwiegende Teil des Plangebiets zeichnet sich durch eine Mähwiese aus. Im südwestlichen und im nordwestlichen Grenzbereich des Plangebiets finden sich zudem zwei Gehölzstrukturen. Umrahmt wird das Plangebiet durch das Schulgelände mit seinen Gehölzen und Freiflächen, durch Einfamilienhäuser mit den dazugehörigen Gärten und dem Gehölz bestandenen Einschnitt des Kälberbachs.



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 11, ohne Maßstab

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	Die Hainbuchenhecke mit Spielwiese An der Nordwestlichen Seite der Vorhabensfläche befindet sich eine ca. 352 m² große, an zwei Seiten mit einer Hainbuchenhecke eingefriedete „Spielfläche“. Die Fläche innerhalb der Hainbuchenhecke wird für Ballspiele genutzt und zeichnet sich durch eine Rasenfläche aus. Die Hainbuchenhecke weist eine Höhe von ca. 3,5 m auf und ist partiell mit Feldahorn, Liguster und Hundsrose durchsetzt. Erfasste Arten: - Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) - Hundsrose (<i>Rose canina</i>) - Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	
2	Die Mähwiese Der zentrale Bereich der Vorhabensfläche zeichnet sich durch eine Mähwiese aus. Sie zeigt für Ihre Lage und den vorhandenen Boden eine typische Artensammensetzung auf. Erfasste Arten: - Wiesen-Storchenschnabel (<i>Geranium pratense</i>) - Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) - Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>) - Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) - Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) - Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) - Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) - Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>) - Wiesenkllee (<i>Trifolium pratense</i>) - Luzerne (<i>Medicago sativa</i>) <i>Blick über die Wiese in östliche Richtung. Im Hintergrund sichtbar: Biotopstruktur 6.</i>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
3	Der Holz-Lagerplatz Neben der unter Biotopstruktur 1 beschriebenen Hainbuchenhecke befindet sich ein kleiner, temporärer Lagerplatz für zugesägte Holzteile.	
4	Der Hühnerstall In der nordöstlichen Ecke der Vorhabensfläche befindet sich ein mit einem Maschendrahtzaun eingegatterter Hühnerstall mit Freilaufbereich. Der Freilaufbereich der Hühner weist mehrere Obstbäume auf. Hier sind vor allem Zwetschgen und ein Birnbaum zu nennen. Baumhöhlen wurden, so weit einsehbar, keine festgestellt. Erfasste Arten: - Apfel (<i>Malus spec.</i>) - Zwetsche (<i>Prunus domestica</i>) - Birne (<i>Pyrus</i>) <i>Der Hühnerstall mit einem „Insektenhotel“</i>	 
5	Die Hecke beim Hühnerstall Die Süd- und die Ostseite der Biotopstruktur 4 wird ebenfalls durch eine hohe Hainbuchenhecke begrenzt. Diese Hecke ist partiell mit Rotem Hartriegel und mit Hasel durchsetzt. In dieser Hecke konnte ein unbesetzter Vogelneest festgestellt werden. Erfasste Arten: - Gemeiner Hasel (<i>Corylus avellana</i>) - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) - Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) <i>Hainbuchenhecke an der Südseite</i>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
6	Die Bäume und Gehölze der Ostseite Reicht die Mähwiese (Biotopstruktur 2) an ihrem nordöstlichen Rand bis an eine Hangkante, stehen die anschließenden Gehölze auf einem flach nach Nordosten abfallenden Hang. Zeugt in den Randbereichen die Brennnessel und der Echte Hopfen von einer hohen Eutrophierung (hoher Nährstoffeintrag z.B. durch Düngung), weisen Arten wie die Erle, die Silberweide der Sumpf-Storchenschnabel sowie der Echte Hopfen auf feuchte Standortbedingungen hin. Während der Geländebegehung am 16.09.2024 wurde die Biotopstruktur 6 von einem Eichelhäher in südöstlicher Richtung überflogen. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Erfasste Gehölze: - Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) - Echter Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>) - Gemeiner Hasel (<i>Corylus avellana</i>) - Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) - Silberweide (<i>Salix alba</i>) - Sumpf-Storchenschnabel (<i>Geranium palustre</i>) - Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) - Zwetsche (<i>Prunus domestica</i>) - Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) Erfasste Vogelarten: - Eichelhäher (<i>Garulus glandarius</i>)	  
7	Die Böschung hinter dem Schulgelände Östlich des Hühnerstalls fällt das Gelände flach ab. Dieser Bereich ist durch einen Rasen, eine große Felsenbirne und randlich durch einen geteerten Fußweg geprägt. Am Rand der Biotopstruktur 6 wächst ein großer Bestand der Brombeere. Erfasste Arten: - Brombeere (<i>Rubus</i>) - Felsenbirne (<i>Amelanchier</i>)	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<i>Übergang von der Rasenfläche zur Mähwiese, Biotopstruktur 2. (Blick nach Südosten, Richtung Plettenberg)</i>	
8	Die Hausgärten Südöstlich grenzen Privatgärten an die Vorhabensfläche an. Diese Gärten zeichnen sich zum Teil durch eine strukturreiche Gestaltung aus. Ähnliches gilt für die Grundstücke auf der Westseite der Schulstraße. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. <i>Im Garten befindet sich an einem der Obstbäume ein Nistkasten.</i> <i>Natursteinmauer als Beeteinfassung</i>	 
9	Die Gehölzstruktur entlang der Schulstraße Die Südecke der Vorhabensfläche wird durch eine sehr dichte Gehölzstruktur geprägt. Aufgrund des Vorhandenseins der Zwetschge könnte es sich um einen aufgelassenen Garten handeln. Der nord-westliche Randbereich der Gehölzstruktur wird als Ablageort für Grasschnitt benutzt. Erfasste Arten: - Echter Spindelstrauch (<i>Eyonimus europaeus</i>) - Efeu (<i>Hedera helix</i>) - Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>) - Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>) - Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) - Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) - Zwetschge (<i>Prunus domestica</i>) Da der UNB Kenntnisse von Haselmausvorkommen vorliegen, die sich in Gebieten befinden, die	 

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	ähnlich abgeschnitten von größeren Waldgebieten sind, kann auch in diesem Vorhabengebiet - in der Struktur "9: Gehölzstruktur entlang der Schulstraße" - ein Haselmausvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine schonende und motormanuelle Rodung und Baufeldfreimachung als Vermeidungsmaßnahme 4 durchzuführen.	
10	Der geschotterte Parkplatz Am westlichen Randbereich der Vorhabensfläche befindet sich eine geschotterte Parkfläche.	
11	Das Gelände der Schloßbergsschule Nordwestlich der Vorhabensfläche grenzt das Areal der Schloßbergsschule an.	

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Biotopverbund trockener Standorte, Kernfläche, Kernraum, 500 m – Suchraum in ca. 1,3 km westlich und 1,9 km südöstlich - Biotopverbund mittlerer Standorte, Kernfläche, 500 m – Suchraum in ca. 230 m nordwestlich, 520 m westlich und 440 m südöstlich - Biotopverbund feuchter Standorte: Keine Ausweisungen
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Die am nächsten gelegene FFH-Mähwiese befindet sich in ca. 315 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. (Bezeichnung: Glatthaferwiesen im Katzenbachtal NW Dotternhausen, Nr. 6510800046028689)

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - „Schilfröhricht am Dotternhausener Teich“, (Biotop-Nr. 177184178539) in ca. 117 m Entfernung (SW) - „Feuchtgebüsche am Dotternhausener Teich“, (Biotop-Nr. 177184178540) in ca. 173 m Entfernung (S) - „Bach und Schilfröhricht am SO Ortsrand von Dotternhausen“, (Biotop-Nr. 177184178541) in ca. 175 m Entfernung (SO) - „Hecken am östlichen Ortsrand von Dotternhausen“, (Biotop-Nr. 177184178542) in ca. 200 m Entfernung (SO) - „Feuchtgebiet 'Kirschenwinkel' O Dotternhausen“, (Biotop-Nr. 177184178543) in ca. 200 m Entfernung (SO)
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 1 km südöstlich - FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341), ca. 430 m in nördlicher und östlicher Richtung
Naturdenkmale	Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - „Weiden am Weiher“, Schutzgebiets-Nr. 84170160269 - „Linde auf Grabhügel“, Schutzgebiets-Nr. 84170160213
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwild- wegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - 890 m südöstlich

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Fläche = Vorhabensgebiet, grüne Flächen = FFH-Mähwiesen (kartiert), magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), rosa Punkte = Naturdenkmale, blau schraffiert = FFH-Gebiet, Luftbild: LUBW-Kartendienst, ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Das zukünftige Wohngebiet „Steinacker I, 4. Änderung“ wird auf Grundlage eines Städtebaulichen Konzepts entwickelt, welches die wesentlichen Aspekte wie verkehrliche Erschließung und die Festlegung der überbaubaren Fläche in Anbetracht der an das Plangebiet angrenzenden Bebauung berücksichtigt. Dieses sieht für das ca. 4.406 m² große Gebiet etwa 6 Bauplätze vor. Die Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser bzw. eine Doppelhaushälfte liegen bei 480 m² bis 523 m². Die Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten (5 Wohneinheiten pro Einzelhaus) haben eine Größe von max. 797 m². Für die Einwohner des Mehrfamilienhauses sind nur überdachte Stellplätze wie Carports und nicht überdachte Stellplätze vorgesehen.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die Schulstraße.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Stand: 29.07.2026, unmaßstäblich

Abbildung 5: Auszug aus dem städtebaulichen Konzept „Steinacker 1, 4. Änderung“

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans wird im Wesentlichen eine Mähwiese sowie ein kleinerer Gehölzbestand beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

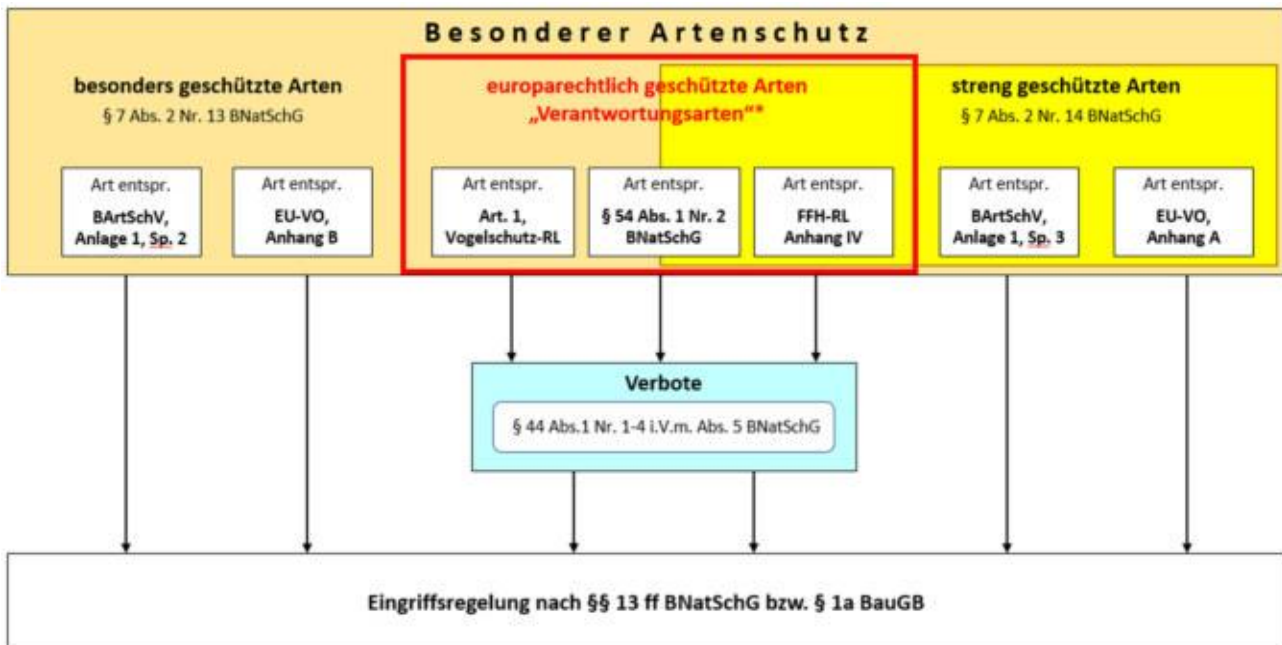
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	Baufelder: Verlust von Habitaten Baustraßen / Lagerflächen / Bodenab- und Bodenauftrag: Temporärer Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	temporärer Funktionsverlust von Habitaten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	temporärer Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten
anlagenbedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust eines Wiesenstandorts mit kleinerem Gehölzbestand
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
betriebsbedingt	
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 6, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 6: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP ebenfalls erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der saP berücksichtigt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 16.09.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Dicke Trespe ☒ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☒ Grünes Koboldmoos ☒ Grünes Besenmoos ☐ sonstige	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☒ nein	Die eigentliche Vorhabensfläche weist keine Strukturen hinsichtlich Wochenstuben oder Winterquartieren auf. Die Vorhabensfläche kann jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat dienen. Der im Osten an die Vorhabensfläche angrenzende Kälberbach mit seinen strukturreichen Gehölzen dient höchstwahrscheinlich als Leitlinie für die Fledermäuse. Der 80 m südwestlich gelegene Dotternhausener Weiher mit seinem angrenzenden kleinen Waldgebiet dient wahrscheinlich als Jagdhabitat. Aufgrund dieser räumlichen Habitatzusammenhänge sind die Fledermäuse auf der Vorhabensfläche und im Umfeld zu erheben.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Haselmaus ☒ Biber ☐ sonstige: z.B. Luchs, Wildkatze ... wg. Wildtierkorridor ..	Die nordöstlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Gehölzstrukturen können den Haselmäusen attraktive, strukturreiche Habitate bieten. Wobei eine Anbindung an ein Waldgebiet fehlt. In diese Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Im verwachsenen Garten in der südwestlichen Ecke der Vorhabensfläche sind aufgrund der kleinräumigen Insellage und der fehlenden Anbindung an ein Waldgebiet keine Haselmäuse zu erwarten. Da der UNB Kenntnisse von Haselmausvorkommen vorliegen, die sich in Gebieten befinden, die ähnlich abgeschnitten von größeren Waldgebieten sind, kann auch in diesem Vorhabengebiet - in der Struktur "9: Gehölzstruktur entlang der Schulstraße" - ein Haselmausvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine schonende und motormanuelle Rodung und Baufeldfreimachung als Vermeidungsmaßnahme 4 durchzuführen	☐ ja ☒ nein ☒ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☒ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☐ sonstige: Kreuzotter	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Kammmolch	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen	☐ ja ☒ nein

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☒ Gelbbauchunke ☒ Kreuzkröte ☒ Laubfrosch ☒ sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	(Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Überwinterungshabitate).	☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☒ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☒ Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: ☒ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Eremit ☒ Alpenbock Sonstige: ☒ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☒ Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☒ Wantschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der In-sellage der Vorhabensfläche kann ein Vorkommen der Wantschrecke sicher ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Große Moosjungfer ☒ Grüne Keiljungfer ☐ sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Schmale Windelschnecke ☒ Kleine Teichmuschel ☒ Groppe ☒ Steinkrebs ☐ sonstige	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter	Der Großteil der Vorhabensfläche ist durch eine Mähwiese geprägt. Diese dient den Vögeln sicher als Nahrungsrevier.	☒ ja ☐ nein

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlen- / Nischenbrüter ☐ Wiesen- / Bodenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Das unmittelbare Umfeld der Vorhabensfläche bietet den Gehölz- und Staudenbrütern attraktive strukturreiche Habitate. In diese weitläufigen Gehölzstrukturen der Ostseite wird nicht eingegriffen. Die Hainbuchenhecke und die Obstbäume im nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche und vor allem der verwachsene Garten in der Südwestecke der Fläche können Vögeln als Brutrevier dienen. Die unmittelbare Vorhabensfläche kann, abgesehen von den beiden Gehölzstrukturen, als strukturarm bezeichnet werden. Der im Osten an die Vorhabensfläche unmittelbar angrenzende Kälberbach dient den Vögeln mit seinen strukturreichen Gehölzen als Nahrungs- und Bruthabitat. In gleichem Maße gilt dies für den nur 80 m entfernten Dotternhausener Weiher mit seinen geschützten Uferzonen. Zwischen beiden Habitaten bestehen vermutlich Verbindungen, bei denen die Vorhabensfläche als „Trittstein“ dienen kann.	☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die eigentliche Vorhabensfläche weist keine Strukturen hinsichtlich Wochenstuben oder Winterquartieren auf, sie kann jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat dienen.

Der im Osten an die Vorhabensfläche angrenzende Kälberbach mit seinen strukturreichen Gehölzen dient höchstwahrscheinlich als Leitlinie für die Fledermäuse. Der 80 m südwestlich gelegene Dotternhausener Weiher mit seinem angrenzenden kleinen Waldgebiet dient wahrscheinlich als Jagdhabitat. Aufgrund dieser räumlichen Habitatzusammenhänge wurden gezielt die Flug- und Jagdaktivitäten erfasst, wobei auch auf die mögliche Nutzung von Leitlinienstrukturen geachtet wurde.

Um die Fledermausaktivitäten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu überprüfen, wurden in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juni 2025 verschiedene akustische Erfassungen durchgeführt:

Die Fledermauskartierung umfasste zwei Erfassungszyklen, in denen stationäre, vollnächtlige Erfassungen durchgeführt wurden. Zudem erfolgte eine Transektbegehung.

Im Rahmen stationären Erfassungen wurden in den jeweiligen Erfassungszyklen jeweils der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsgebiet installiert und für mehrere Nächte belassen. Durch die vorgesehene Standortwahl der Geräte wird der Untersuchungsbereich umfassend abgedeckt, um v.a. mögliche Transferrouten erfassen zu können. Die Rufaufzeichnung erfolgte mittels einer empfindlichen Geräteeinstellung (Tabelle 5).

Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung

Einstellung der Batcorder		Einstellung der Mini-Batcorder	
Schwelle: -36 dB	Samplerate: 500.000 Hz	Schwelle: -42 dB	Samplerate: 500.000 Hz
Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz	Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz
Posttrigger: 400 ms		Posttrigger: 400 ms	

(vgl. Bedienungsanleitung Batcorder 3.1 (Version 3.12, Stand: Februar 2018) von ecoObs – Parameter der Signalerkennung S.13 ff und Bedienungsanleitung Mini-Batcorder 1.0 (Version 1.03, Stand: 19.03.19) von ecoObs – Parameter der Ruferkennung S.19 ff)

Bei den Transektbegehungen wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder verwendet. Um einen Hör-eindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich ein Echo Meter Touch 2 der Fa. Wildlife Acoustics eingesetzt. Die Transektbegehung wurde in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe bzw. Sonagramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt. Eine eindeutige Bestimmung der aufgezeichneten Fledermausrufe auf Artniveau ist dabei grundsätzlich nicht immer möglich. Das Rufrepertoire der einzelnen Fledermausarten weist z.T. große Überlappungen auf. Zudem hängt die Bestimmbarkeit der Rufe maßgeblich von der aufgezeichneten Rufqualität ab, die in Abhängigkeit von den physikalischen und atmosphärischen Umständen variiert (LfU 2020). In vielen Fällen kann die Bestimmung somit nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau erfolgen. Dies trifft vor allem auf die „leise rufenden Arten“ der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* zu. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitateignung kann jedoch für diese bestimmten Gruppen oft das Artenspektrum eingegrenzt werden.

Tabelle 6: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
02.05.2025	20:00 Uhr	1. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern	20 - 13	heiter, schwacher Wind
03.05.2025	20:00 Uhr		18 - 9	bewölkt, leichter Regen Frühs, mäßiger Wind
04.05.2025	20:00 Uhr		5 - 1	bedeckt, Schauer, schwacher Wind
07.06.2025	20:00 Uhr	2. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern	12 - 10	bedeckt, leichter nächtlicher Regenschauer, schwacher Wind
08.06.2025	20:00 Uhr		10 - 3	bewölkt, schwacher - mäßiger Wind
09.06.2025	20:00 Uhr		16 - 5	wolkenlos, windstill
24.06.2025	20:00 Uhr	Transektbegehung mit Batcorder und Echo Meter	22 - 18	wolkenlos, schwacher Wind, leichte Böen entlang des Baches

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstationen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orange Linie = Transektroute am 07.06.2025, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 6)

Abbildung 7: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

5.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2025) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2025 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste vier Begehungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2025. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Uhrzeit Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Wind, Niederschlag
1	22.03.2025	06:30-07:15	ca. 9	2/8 – heiter, 2 Bft
2	17.04.2025	08:00-08:45	ca. 6	8/8 – bedeckt, Nieselregen, 1 Bft
3	11.05.2025	06:00-06:45	ca. 5	0/8 – wolkenlos, 1 Bft
4	03.06.2025	06:40-07:25	ca. 13	5/8 – bewölkt, 1 Bft

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Wasserfledermaus und die Raufhautfledermaus sicher nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens).

Neben diesen Artnachweisen wurden mehrere Fledermausrufe aufgezeichnet, die nach den Bestimmungskriterien des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2020, 2022) nicht als vollwertige Art-nachweise auf Grund uneindeutiger Rufcharakteristik oder geringer Rufanzahl gewertet werden können. Hierbei handelt es sich um Rufe, die auf ein Vorkommen der Nordfledermaus und des Abendseglers schließen lassen. Des Weiteren wurde eine Rufsequenz aufgezeichnet, welche auf ein Vorkommen der Nymphen- oder der Wimperfledermaus schließen lässt. Bei der Transektbegehung wurde weiterhin eine Rufsequenz eines Kleinabendseglers geortet.

Daneben wies ein Teil der aufgezeichneten Rufaufnahmen keine eindeutigen Rufcharakteristika auf, so dass deren Bestimmung nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau (Myotis-Arten und nyctaloide Arten) möglich war. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitateignung können jedoch gewisse Arten angenommen werden. In der Myotis-Gruppe sind dies die Wasser-, Bart- und die Bechsteinfledermaus sowie in der nyctaloiden Gruppe der Kleinabendsegler, die Zweifarbfledermaus und die Breitflügelfledermaus.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Vorkommen	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	H	IV	s	2	2
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	IV	s	2	V

Art		Vorkommen	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Myotis alcaethoe</i> ²	Nymphenfledermaus	H	IV	s	D	1
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Bartfledermaus	N	IV	s	3	3
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	IV	s	3	-
<i>Myotis emarginatus</i> ²	Wimperfledermaus	H	II, IV	s	R	1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	II, IV	s	2	3
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	H	IV	s	2	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	H	IV	s	i	3
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	IV	s	i	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	IV	s	3	-
<i>Myotis spec.</i> ³	Myotis-Arten	-	-	-	-	-
<i>Nyctalus spec./Eptesicus spec.</i> ⁴	nyctaloide Arten	-	-	-	-	-

¹ Brandt- und Bartfledermaus lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden (LfU 2020); aufgrund der Habitatqualität wird die Bartfledermaus angenommen

² 1 Rufaufnahme der einen oder der anderen Art

³ Myotis-Arten: Bartfledermaus und/oder Wasserfledermaus und/oder Bechsteinfledermaus

⁴ nyctaloide Arten: Kleinabendsegler und/oder Zweifarbfledermaus und/oder Breitflügelfledermaus

Legende:

Vorkommen: N = sicherer Art-Nachweis, H = Hinweis (einzelne Rufnachweise und/oder uneindeutige Rufcharakteristik)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die mittlere Entfernung der Jagdgebiete von Wochenstuben beträgt (in England) 1,5 km. Ihre mittlere Ausdehnung beträgt 92 ha. Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortsstreuende Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbretern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Weibchen jagen meist innerhalb eines 4,5 km,-Radius, max. bis 12 km Entfernung. Es werden 2 – 10 verschiedene Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien in Verbindung stehen. Einzelindividuen können ein Jagdgebiet von im Mittel 4,6 km², im Extrem von bis zu 48 km² befliegen. Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art nutzt bis zu 12 Teiljagdgebiete in Entfernung bis 2,8 km vom Quartier. Die Jagdgebiete sind meist bis 60 ha, im Mittel 230 ha bis max. 800 ha groß. Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkieranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Nahrungshabitats des Großen Mausohrs befinden sich bis 34 km von Quartieren entfernt, bei Weibchen aus Wochenstuben bis 12 km. Die Art nutzt mehrere Kerngebiete von ca. 10 ha Größe. Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer).
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Kennzeichen:	Kleine Fledermausart mit kurzen Ohren. Das lockere, glänzende Rückenfell weist eine braune, braungraue oder dunkel bronzefarbene Färbung auf. Die Unterseite ist deutlich abgesetzt und besitzt eine hellgraue bis weißlich-graue Färbung. Ein typisches Merkmal der Art sind die großen, langen und mit kräftigen Borsten besetzten Füße.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das große Verbreitungsgebiet erstreckt sich über ganz Europa bis in die Mitte Skandinaviens. Innerhalb von Baden-Württemberg ist die Art in allen Naturräumen weit verbreitet, mit Ausnahme der gewässerarmen Landesteile sowie der Mittelgebirgs-Hochlagen.
Lebensraum:	Anpassungsfähige Fledermaus mit Bindung an Wald und Wasserlebensräume. Die Mehrzahl der Tiere jagt über Gewässern oder in Gewässernähe, einzelne Exemplare können auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen. Die Quartiergebiete befinden sich in Auwäldern, den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen und in weiter entfernten Waldgebieten und Siedlungen. Zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden traditionelle Flugstraßen genutzt, die meist Leitlinien wie Wassergräben, Hecken, Waldrändern und Waldwegen folgen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Wochenstubenquartiere werden vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Gewölbespalten und Dehnungsfugen von Brücken, seltener in Gebäuden bezogen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-50 Weibchen.
Winterquartiere:	Winternachweise werden vor allem in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern erbracht. Eine größere Anzahl an Individuen dürfte aber auch in Baumhöhlen und Felsspalten überwintern. Die Art ist in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Weibchen nutzen Jagdgebiete in einem 6 – 10 km-Radius um das Quartier, im Mittel in Entfernungen von 2,3 km, Männchen dagegen im Mittel 3,7 km. Einzeltiere können bis über 15 km ins Jagdgebiet zurückliegen. Die Größe der Jagdgebiete schwankt stark, es werden meist 2 – 8 Teiljagdgebiete von 0,1 ha bis 7,5 ha Größe aufgesucht. Die Jagd der Wasserfledermaus erfolgt zumeist in schnellem, wendigem Flug dicht über der Wasseroberfläche. Einzeltiere jagen regelmäßig längere Zeit im Wald, an Waldrändern oder über Feuchtwiesen.
Wanderverhalten:	Die Wasserfledermaus ist eine wanderfähige Art, die zwischen den Sommer- und Winterquartieren meist Strecken von unter 150 km zurücklegt.

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
Lebensraum:	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
Winterquartiere:	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete liegen bis 6,5 km vom Quartier entfernt und können bis über 20 km ² groß sein. Innerhalb dieser Fläche werden mehrere wesentlich kleinere Kerngebiete von wenigen Hektar Ausdehnung befliegen. Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
Wanderverhalten:	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weitstreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Fledermausart mit langem, dunkelbraunem bis braunschwarzem Fell, das goldgelbe Spitzen auf dem Rücken und im Nacken aufweist. Die Unterseite ist gelblich braun oder beige gefärbt. Die Hautpartien sind dunkelbraun, die Ohren breit gerundet.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet der Nordfledermaus erstreckt sich über Mittel- und Osteuropa. Im Westen ist die Art bis Zentralfrankreich und Schweiz, im Süden bis Norditalien verbreitet. In Baden-Württemberg beschränkt sich das Hauptvorkommen der Art auf den Nord- und Hochschwarzwald sowie den Südschwarzwald.
Lebensraum:	Als typische Fledermausart borealer bzw. montaner Waldgebiete bevorzugt die Nordfledermaus waldreiche Mittelgebirgslandschaften. In der Nähe von Wochenstuben dominieren meist gewässerreiche Nadel- und Laubwälder.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Wochenstuben werden Zwischendächer und Wandverkleidungen von Häusern, sowie ausnahmsweise Baumhöhlen genutzt. Einzeltiere beziehen ihre Quartiere auch in Brücken, Baumhöhlen und im Innern von Blockhalden. Die Größe von Wochenstubenkolonien beträgt meist 20-50, in Einzelfällen auch bis zu 150 Weibchen. Die weltweit einzige nördlich des Polarkreises reproduzierende Art besitzt die Fähigkeit, bei schlechter Witterung auch im Sommer in einen Torpor zu fallen, wodurch der Geburtstermin um bis zu einem Monat hinausgezögert werden kann.
Winterquartiere:	Winterquartiere werden in Bergwerken, Bunkern und Höhlen bezogen. Die Art gilt als sehr kältetolerant und bevorzugt kalte Überwinterungsplätze am Eingangsbereich bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt. Es wird vermutet, dass Nordfledermäuse vor allem in oberirdischen Quartieren an Gebäuden, in Felsspalten und Blockhalden überwintern.

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Je nach Jahreszeit sind die individuellen Jagdgebiete mit etwa 20 ha relativ klein, können bis in den Herbst mit bis zu 66 km² ausgesprochen groß werden. In einer niedersächsischen Kolonie betragen sie im Mittel 524 ha und maximal 732 ha. Während der Wochenstubenzeit liegen die Jagdgebiete mit etwa 800 m Entfernung nahe an den Wochenstuben, können aber auch bis zu 10 km und mehr entfernt liegen. Die bis zu acht Teiljagdgebiete sind oft sehr klein und können nur wenige hundert Quadratmeter umfassen. Sinkt die Dichte verfügbarer Insekten, wird das Teiljagdgebiet gewechselt. Die Nahrung wird überwiegend im raschen und wendigen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum bis in 50 m Höhe sowie an Straßenlampen erbeutet.
Wanderverhalten:	Nach den wenigen Ringwiederfinden wird die Art überwiegend als ortstreu eingeschätzt. Es sind aber auch saisonale Überflüge von über 100 bis zu 450 km bekannt.

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südkandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdflüge führen in bis zu 2,5 km entfernte Gebiete, Einzeltiere suchen Nahrungshabitate in bis zu 26 km Entfernung auf. Sie bilden keine definierten Bereiche, je höher die Insektendichte desto kleiner ist das Jagdhabitat. Abendsegler scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen. Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)	
Kennzeichen:	Die Nymphenfledermaus ist die kleinste europäische Myotis-Art. Das Rückenfell weist bei älteren Tieren einen rötlichen Schimmer auf, die Unterseite ist nur wenig heller braungrau. Im Vergleich zur Bartfledermaus fallen die kleinen Hinterfüße, der kurze Daumen und die kürzeren und helleren Ohren auf. Der kurze Tragus erreicht die Ausbuchtung am Ohrtrand nicht. Das Nasenloch ist meist breit herzförmig.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist innerhalb der gemäßigten Laubwaldzone in fast allen europäischen Ländern zu Hause. In Deutschland wurde die Nymphenfledermaus erstmals 2005 nachgewiesen. Seither gibt es sichere Nachweise aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.
Lebensraum:	Für die Art sind dicht mit Laubbäumen bestandene Bachläufe (Erlen, Platanen), Hartholzauen (Eichen, Hainbuchen) und Bergwälder charakteristisch. In Mitteleuropa liegen fast alle Wochenstubenvorkommen in Alteichenwäldern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Nymphenfledermaus ist strikt an Baumquartiere gebunden. Die Sommerquartiere liegen in Anrissen, Fäulnishöhlen oder hinter Rindenschuppen an Bäumen, vor allem Eichen. Die meisten Quartiere befinden sich im Kronenraum der Bäume und werden die größten und ältesten Bäume im Bestand aufgesucht. Die Quartiere sind meist nicht weit von kleinen Fließgewässern oder Tümpeln entfernt.
Winterquartiere:	Bisher gibt es nur wenige Winterquartiernachweise. Vermutlich überwintert der Großteil der Nymphenfledermäuse im Wald.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagdgebiete sind meist nur wenige Hundert Meter vom Quartier entfernt, bisher wurden Maximalentfernungen bis 2 km registriert. Die Aktionsräume umfassen im Mittel 100 ha. Die Nahrung wird im Flug sehr nahe an der Vegetation erbeutet. Dabei werden vor allem Kronenbereiche von Eichen und anderen Laubbäumen und dichte Erlensäume und Gebüsche entlang von kleineren Fließgewässern bejagt. Hauptbeute stellen kleine Fluginsekten wie Ameisen, Zweiflügler, Köcherfliegen und Falter dar. Darüber hinaus werden teilweise auch hohe Anteile von Webspinnen gefangen.
Wanderverhalten:	Das Wanderverhalten der Art ist bisher weitgehend unbekannt.

Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langem wolligem Fell. Das Rückenfell ist rostbraun bis auffallend fuchsrot gefärbt, während die Unterseite deutlich heller gelblich braun ist. Der Rand der Schwanzflughaut wird von einem geraden Sporn gestützt und weist bei einem Teil der Tiere die namensgebenden gekrümmten Härchen auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das europäische Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom gesamten Mittelmeerraum bis nach Belgien, die südlichen Niederlande und das südliche Polen. In Baden-Württemberg kommt die Art vor allem im wärmebegünstigten Oberrheintiefland und im Schwarzwald vor.
Lebensraum:	Bei der Wimperfledermaus handelt es sich um eine wärmeliebende Art, die laubwald- und strukturreiche Gebiete bevorzugt. Als Jagdgebiete werden Laubwälder, Obstwiesen, Parks und naturnahe Gärten sowie, insbesondere während der Jungenaufzucht, Viehställe aufgesucht.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartier werden Gebäude genutzt, wobei meist Dachstühle von Kirchen, Privathäusern und Viehställen bezogen werden. Die Wochenstubenquartiere werden über Jahrzehnte aufgesucht und weisen eine Größe von 20-500 Weibchen auf.
Winterquartiere:	Zur Überwinterung werden unterirdische Quartiere genutzt. Der Winterschlaf kann ungewöhnlich lange dauern, Einzeltiere können bis Mitte Mai im Winterquartier verbleiben.

Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete liegen bis zu 12,5 km vom Quartier entfernt und haben eine Größe von 50 – 70 ha. Innerhalb der Jagdgebiete werden in einer Nacht bis zu 6 Kernjagdgebiete intensiv beflogen. Solche Teiljagdgebiete umfassen meist nur wenige Hektar und können, wie im Falle von Kuhställen, sehr klein sein. Die Wimperfledermaus jagt vor allem in strukturreichen Wäldern, Waldrändern und Obstwiesen. Die Jagd erfolgt in vegetationsnahe Flug, wobei die Insekten von den Blättern abgesammelt werden. In Viehställen wird die Beute von der Decke gelesen.
Wanderverhalten:	Bei der Wimperfledermaus handelt es sich um eine ortstreue Art, deren Sommer- und Winterquartiere meist in einem Umkreis von 40 km liegen.

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit breiten abgerundeten Ohren und kräftiger Schnauze. Sie besitzt ein relativ kurzes und dicht anliegendes, dunkles, schwarzbraunes Fell mit rotbraunen Spitzen. Die Unterseite ist wenig abgesetzt. Die Hautpartien sind schwarzbraun, die Flügel lang und schmal.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In ganz Europa vom Mittelmeer bis Südschottland und Südschweden verbreitete Art. Die Hauptvorkommen in Baden-Württemberg liegen im Rheintal und im Schwarzwald.
Lebensraum:	Der Kleine Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die insbesondere Laubwälder mit hohem Altholzbestand bevorzugt. Seltener kommt die Art in Streuobstwiesen und Parkanlagen vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als typische Baumfledermaus bezieht der Kleine Abendsegler im Sommerhalbjahr vor allem Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag, Ausfaltungen in Zwieseln oder Astlöcher. Ersatzweise werden aber auch gerne Fledermauskästen angenommen. Wochenstuben beinhalten in der Regel 20-50 Weibchen.
Winterquartiere:	Die Winterquartiere der Art befinden sich vor allem in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden. Felsspalten werden nur selten zur Überwinterung genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete werden bis in Entfernungen von 4,2 km vom Quartier aufgesucht und umfassen 7,4 – 18,4 km². Geeignete Habitate werden großräumig beflogen, nur sehr profitable Jagdgebiete (Straßenlampen, Gewässer) können auch kleinräumig bejagt werden. Einzeltiere können bis zu 17 km vom Quartier entfernt jagen. Die Art zeichnet sich durch einen schnellen und meist geradlinigen Flug aus. Die Jagd findet bevorzugt dicht über oder auch unter den Baumkronen und entlang von Waldwegen oder Schneisen statt. Es werden aber auch größere Gewässer und Straßenlampen bejagt. Der Kleine Abendsegler gilt als opportunistischer Konsument von Fluginsekten, dessen Nahrung sich überwiegend aus Nachtfaltern, Zweiflüglern und Köcherfliegen zusammensetzt.
Wanderverhalten:	Der Kleine Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die zwischen Sommer- und Winterlebensstätten weite Strecken von zum Teil über 1500 km zurücklegt.

6.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Aktivität der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet wird vor allem anhand der Transektbegehung beurteilt. Ergänzend werden zudem die Ergebnisse der stationären Ruferfassungen hinzugezogen (vgl. auch Diagramme zu den nächtlichen Aktivitäten im Anhang – Kapitel 0).

Das Artenspektrum deckt stark waldgebundene Arten (Rauhautfledermaus, Abendsegler), strukturgebundene Wald- und Offenlandarten (Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Nordfledermaus) und typischerweise auch im Offenland jagende Arten (Breitflügelfledermaus) auf, was charakteristisch für ein strukturreiches Siedlungsgebiet mit Wald- und Offenlandanbindung ist. Außerdem wurden Rufsequenzen aufgenommen, welche ein Vorkommen der Wasserfledermaus nachweisen, was auf Grund der Nähe des Fischweihers auch wahrscheinlich ist.



Insgesamt konnte innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nur eine sehr geringe Fledermausaktivität festgestellt werden. Im Rahmen der Detektorbegehung konnten nachgewiesen werden, dass das Plangebiet von Fledermäusen lediglich durchflogen wurde. Leitlinien stellten dabei der gewässerbegleitende Gehölzsaum und die beleuchteten Straßen dar. Eine höhere Fledermausaktivität konnte im Bereich des Fischweihers festgestellt werden. Es wurden überwiegend Zwergfledermäuse erfasst, die zielstrebig entlang der genannten Leitlinien entlangflogen. Vereinzelt konnten nyctaloide Arten (Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Kleinabendsegler) während der Transektbegehung nachgewiesen.

Die insgesamt geringe Fledermausaktivität innerhalb des Untersuchungsgebiets kann auch durch die stationäre Batcorderfassung bestätigt werden. Witterungsbedingt war die Aktivität während des ersten Erfassungszeitraums etwas höher als zum zweiten Erfassungszeitraum. Es konnten durchweg sowohl Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg- und Rohrfledermaus) sowie vereinzelt Arten der Gattung *Myotis* und der Rufgruppe „Nyctaloid“ erfasst werden. Als Vertreter der „leise rufenden Arten“ muss im Falle der Gattung *Myotis* davon ausgegangen werden, dass diese in den Untersuchungsergebnisse unterrepräsentiert sind. Alle nachgewiesenen Arten und Artengruppen traten in regelmäßiger Häufigkeit während des gesamten Nachtverlaufs auf, augenscheinliche Aktivitätspeaks konnten nicht festgestellt werden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 6), gelb-transparente Flächen = Bereiche geringer/durchschnittlicher Aktivität, intensive gelb-transparente Flächen = Aktivitätsschwerpunkte, orange Pfeillinie = Leitlinie, weiße Rechtecke = Arten an den Batcorder-Standorten

Kürzel der Fledermausarten/-gruppe: Enil = Nordfledermaus, Eser = Breitflügelfledermaus, Mbart = Bartfledermaus, Mdau = Wasserfledermaus, Mmyo = Großes Mausohr, Nnoc = Großer Abendsegler, Ppip = Zwergfledermaus, Pnat = Rohrfledermaus, Nyc = Rufgruppe „Nyctaloid“, Myotis = Rufgruppe Gattung *Myotis*

H = Hinweis (einzelne Rufnachweise und/oder uneindeutige Rufcharakteristik)

Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transfer Routen

Transfer Routen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Das Plangebiet weist mit den Gehölzbeständen entlang des nordöstlich verlaufenden Kälberbachs sowie den angrenzenden Straßen mit randlichen Baum- und Strauchbestand Strukturen auf, die Fledermäusen als Orientierungspunkte dienen können. Während der Transektbegehung konnten hauptsächlich gerichtete Flüge der vorkommenden Fledermäuse entlang dieser Linien beobachtet werden.

Gemäß Voigt et al. 2019 sowie Zschorn & Fritze 2022 weisen mehrere der genannten Artengruppen eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtverschmutzungen innerhalb ihres Jagdhabitats sowie in Bereichen mit Leitlinien auf. Bei vielen Fledermausarten ist im Zusammenhang mit Transferstrecken eine Barrierewirkung der Beleuchtung wahrscheinlich (Zschorn & Fritze 2022).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzu prüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Plangebiet befinden sich keine Bauwerke oder Gehölze, die als Sommerquartier dienen könnten. Unterirdische Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlen, Kellern oder Stollen, die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

An Gebäuden der umliegenden Wohnbebauung sowie in älteren Bäumen im nahen Umfeld (wschl. auch im Gehölzbestand entlang des Kälberbachs und in geringem Maße in den Obstbäumen im Bereich des Hühnergeheges) können sich geeignete Spalten, Nischen und Höhlen befinden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Hinweise auf eine im direkten Planungsumfeld gelegene Wochenstube ergaben sich durch die Fledermauserhebungen jedoch nicht. Die Flugaktivität im Gebiet war gering und es konnten keine typischen Aktivitätspeaks zur Ausflugs- und Einflugphase festgestellt werden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Der gesamte Untersuchungsbereich kann als Teil eines Jagd- und Nahrungshabitats im Siedlungsraum von Dotternhausen betrachtet werden, der von verschiedenen Arten genutzt wird. Ein Hauptjagdgebiet, welches intensiv befliegen wird, stellt dabei der Fischweiher dar. Das Plangebiet selbst wurde nicht zur Jagd genutzt. Die beobachteten Fledermäuse flogen entlang der Leitlinienstrukturen zu anderen Gebieten wie beispielsweise den Fischweiher. Da Fledermäuse auch auf ihren Transfer Routen zu den Hauptnahrungshabitats jagen, wird auch das Plangebiet - je nach Insektenvorkommen - gelegentlich bejagt werden. Ein essenzielles oder bedeutendes Jagdhabitat stellt das Plangebiet jedoch nicht dar.

6.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, welche Fledermäusen als Quartier dienen können. In den gewässerbegleitenden Gehölzen entlang des Kälberbaches können sich geeignete Spalten, Nischen und Höhlen befinden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. In diese Gehölze wird jedoch nicht eingegriffen. Gleiches gilt für die Obstbäume im Bereich des Hühnergeheges.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Insbesondere durch übermäßige, nächtliche Beleuchtung der Wohnanlage können Fledermäuse auf ihrem Durchflug zu geeigneten Jagdhabitaten irritiert werden.

Um Störungen von durchfliegenden oder jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Außenbeleuchtung nach den aktuellen Standards energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (**V1**).

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.2 Haselmäuse

Nachweis:

Die Haselmaus wurde aufgrund der Ersteinschätzung des Habitatpotenzials innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht untersucht.

Hinweis der UNB:

Da der UNB Kenntnisse von Haselmausvorkommen vorliegen, die sich in Gebieten befinden, die ähnlich abgeschnitten von größeren Waldgebieten sind, kann auch in diesem Vorhabengebiet - in der Struktur "9: Gehölzstruktur entlang der Schulstraße" - ein Haselmausvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist eine schonende und motormanuelle Rodung und Baufeldfreimachung als

Vermeidungsmaßnahme 4 durchzuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden somit nicht ausgelöst.

Tabelle 9: Schutzstatus Haselmaus

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	s	G	V

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b = besonders geschützte Art; s = streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Betroffenheit der Haselmäuse

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da der UNB Kenntnisse von Haselmausvorkommen vorliegen, die sich in Gebieten befinden, die ähnlich abgeschnitten von größeren Waldgebieten sind, kann auch in diesem Vorhabengebiet - in der Struktur "9: Gehölzstruktur entlang der Schulstraße" - ein Haselmausvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 4: Um eine Tötung oder Schädigung von Haselmausindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die oberirdische, ausschließlich **motormanuelle Gehölzentnahme, im Winterhalbjahr ab Anfang Januar bis Ende Februar** stattfinden. Haselmäuse halten sich in diesem Zeitraum in ihren Winterschlafnestern auf. Aus diesem Grund sollen die Bäume bodenschonend entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen.

Um die Tötung von überwinternden Haselmäusen sicher ausschließen zu können, dürfen die **Rodung der Wurzelstubben und Planierungsarbeiten erst ab Mitte April/Mai** erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Hecken oder Wäldern Trennwirkungen ergeben (ab 6 m) oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Eine wesentliche Störung (über den potenziellen Verlust an Lebensraum hinaus) durch den Baubetrieb und der nachfolgenden Nutzung als Wohngebiet ist nicht zu erwarten. (Keine Störung zusätzlich zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein





Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 11, ohne Maßstab

Abbildung 9: Lage des potenziellen Haselmaushabitats

6.1.3 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine Beeinträchtigung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Kapitel 5.1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung oder Störung) werden nicht ausgelöst.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **31** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **sechs** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Begehungen 2025				Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
				22. 03.	17. 04.	11. 05.	03. 06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	x	x	x	x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU	x							b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	B	x	x	x	x				b	+1	!
Buchfink	B	zw	BU	x	x	x	x				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	N/BU	x		x					b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	N/BU			x					b	0	!
Elster	E	zw	BU	x	x	x					b	+1	!
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	x		x					b	0	-
Graureiher	Grr	bb	N	x	x						b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	BU	x	x	x	x				b	0	!
Grünspecht	Gü	h	N/BU	x	x						s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	x		x	x				b	0	!
Hausperling	H	g; h	BU				x	V			b	-1	!
Kernbeißer	Kb	zw	BU	x	x		x				b	0	[!]
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B				x	V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	x	x	x	x				b	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU		x	x	x				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	x	x	x	x				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	BU	x							b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	x	x						b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N/Ü	x		x				I	s	+1	!
Schwanzmeise	Sm	zw	BU			x					b	0	-
Singdrossel	Sd	zw	BU	x							b	-1	!
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	BU	x							b	0	
Star	S	h	BU	x	x	x			3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU	x	x	x	x				b	-1	!
Stockente	Sto	wa	BU	x	x			V			b	-1	[!]
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	x	x	x	x	3			b	-2	[!]
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU		x	x	x				b	-2	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Begehungen 2025				Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
				22. 03.	17. 04.	11. 05.	03. 06.	BW	D	so	BN		
Zaunkönig	Z	r/s	BU	x		x	x				b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	x	x	x					b	0	[!]
Summen:	31 Arten												

Erläuterungen zu Tabelle 10

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene natur-schutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhrich-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Erläuterungen zu Tabelle 10 (fortlaufend)

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D,Ü	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandstagnation und gleichzeitige Zunahme in



anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

6.2.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im Umfeld des geplanten Eingriffsbereichs und seiner direkten Umgebung insgesamt 6 Arten festgestellt.

Hier wären der Grünspecht, die Klappergrasmücke, der Rotmilan, der Star, die Stockente und der Turmfalke zu nennen. Als Brutvogel wurden, im Umfeld des Eingriffsbereichs, der Star, und der Haussperling nachgewiesen. Unmittelbar auf der Eingriffsfläche befindet sich ein Reviermittelpunkt der Klappergrasmücke. Der Rotmilan wurde einmal kreisend und zweimal im Überflug der Eingriffsfläche beobachtet. Der Grünspecht überflog die Eingriffsfläche einmalig.

Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Grünspecht	Gü	h	N/BU	Der Grünspecht wurde einmal überfliegend im Eingriffsbereich sowie einmal rufend im Ufergehölz des Fischweihers südlich des Eingriffsbereichs erfasst. Dort ist ein Revier der Art möglich.
Haussperling	H	g; h	B/BU	Der Haussperling brütet an einem Haus nördlich des Eingriffsbereichs in der Steinackerstraße.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	Im Juni wurden zwei singende Klappergrasmücken im Untersuchungsgebiet registriert, die als Reviervögel eingestuft werden. Ein Revier liegt in den Hecken im Nordwesten des Eingriffsbereichs. Das zweite Revier befindet sich im Garten der Schulstraße 23 südlich des Eingriffsbereichs.
Rotmilan	Rm	bb	N/Ü	Der Rotmilan wurde einmal kreisend über dem Eingriffsbereich und zweimal überfliegend beobachtet.
Star	S	h	BU	Der Star ist mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Eingriffsbereichs vertreten. Fütternde Altvögel wurden an einem Nistkasten auf dem Schulhof beobachtet. Das zweite Revier liegt im Garten der Schulstraße 23.
Stockente	Sto	wa	BU	Stockenten wurden mehrfach auf dem Dotternhausener Dorfweiher, südlich des Eingriffsbereichs, erfasst. Ein Revier im Uferbereich ist wahrscheinlich.

Anzahl wertgebender Arten: 6

Erläuterungen: siehe Tabelle 10

Hinweise:

Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten

Neben den nachstehenden räumlichen Zuordnungen sollen die Strukturen, in denen sich die Vögel aufgehalten oder ihren Brutplatz/ ihr Revierzentrum haben, möglichst genau genannt werden (siehe Bsp.)

Räumliche Zuordnung:

auf der Eingriffsfläche

im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)

direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)

weitere Umgebung (bis ca. 500 m)

In der Region



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung, Kürzel für Vogelarten: Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, Rm = Rotmilan, S = Star, Sto = Stockente.

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz

6.2.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurde im Plangebiet die Klappergrasmücke festgestellt. Ein Revier liegt in den Hecken knapp nördlich des Eingriffsbereichs. Das zweite Revier befindet sich im Garten der Schulstraße 23 westlich des Eingriffsbereichs.

Ein Revierzentrum des Stars liegt südwestlich des Eingriffsbereichs im Garten der Schulstraße 23. Ein weiterer Star besiedelt zudem einen Nistkasten auf dem Schulhof.

Im weiteren Umfeld nördlich des Plangebiets wurde ein Revier des Haussperlings in der Steinackerstraße erfasst.

Der Untersuchungsraum diente darüber hinaus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Brut-
habitat, wie etwa Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grau-
reiher, Grünfink, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türken-
taube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zilpzalp und Zaunkönig, die eher häufig vorkamen. Stieglitz,
Gartenbaumläufer, Rotkehlchen und Hausrotschwanz waren vereinzelt vertreten.



Legende: rote Linie = Eingriffsbereich, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung, für Vogelarten: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, B = Buchfink, Bs = Buntspecht, Ei = Eichelhäher, E = Elster, Gb = Gartenbaumläufer, Grr = Graureiher, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, Kb = Kernbeiser, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, R = Rotkehlchen, Sm = Schwanzmeise, Sd = Singdrossel, Sti = Stieglitz

weiße Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Abbildung 11: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

6.2.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig vom Rotmilan zur Nahrungssuche frequentiert. Die große Wiese ist als Jagdhabitat für Greifvögel geeignet. Sporadische weitere Nahrungsgäste waren Rabenkrähe und Elster. Andere Arten wie Graureiher und Grünspecht wurden lediglich überfliegend beobachtet.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 31 erfassten Vogelarten mäßig artenreich. Schwerpunktartig sind typische Siedlungsarten vertreten. Auffällig war das Fehlen von Haussperlingen im Gebiet. Die einst häufige Siedlungsart wurde nur einmal im Untersuchungsgebiet erfasst.

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen, durch die Realisierung des Vorhabens, kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: Hausperling V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfollower bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Hausrotschwanz** sowie die **Türkentaube** zu nennen.

Gebäudebrüter

Hausesperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Hausesperling brütet an einem Gebäude in der ca. 60 m entfernten Steinackerstraße. Auf der Vorhabensfläche und deren unmittelbaren Umfeld konnte er nicht erfasst werden.

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Gewerbegebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Hausesperling, da die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist. Ggf. führen die neu errichteten Gebäude zu einer Besiedelung und Arealausweitung durch den Hausesperling.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben Gesagte gilt in gleicher Weise für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Hausesperlings durch die Realisierung des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Hausesperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld (die ca. 60 m entfernte Steinackerstraße) zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star 3

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen,

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*),

Europäische Vogelarten nach VRL

Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise** und **Rotkehlchen** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Ein Revierzentrum (westlich in einem Privatgarten) und ein Neststandort des Stars (auf dem Schulgelände) wurden außerhalb des Plangebiets erfasst. Der Grünspecht wurde einmalig im Überflug erfasst. Star wie Grünspecht zeigen sich tolerant gegenüber anthropogenen (menschlichen) Aktivitäten in Siedlungsräumen. In den Bereich des Schulgeländes wie der Privatgärten wird nicht eingegriffen. Durch die Realisierung des Vorhabens kann eine Schädigung der Stare und der Grünspechte ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Revierzentrum (westlich in einem Privatgarten) und ein Neststandort des Stars (auf dem Schulgelände) wurden außerhalb des Plangebiets erfasst. Der Grünspecht wurde einmalig im Überflug erfasst. Star wie Grünspecht zeigen sich tolerant gegenüber anthropogenen (menschlichen) Aktivitäten in Siedlungsräumen.

In den Bereich des Schulgeländes wie der Privatgärten wird nicht eingegriffen. Durch die Realisierung des Vorhabens kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stare und der Grünspechte ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Revierzentrum (westlich in einem Privatgarten) und ein Neststandort des Stars (auf dem Schulgelände) wurden außerhalb des Plangebiets erfasst. Der Grünspecht wurde einmalig im Überflug erfasst. Star wie Grünspecht zeigen sich tolerant gegenüber anthropogenen (menschlichen) Aktivitäten in Siedlungsräumen.

In den Bereich des Schulgeländes wie der Privatgärten wird nicht eingegriffen. Durch die Realisierung des Vorhabens erscheint eine Störung der Stare und der Grünspechte unwahrscheinlich.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel, Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind **Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, und Wacholderdrossel** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die oben genannten Arten sind weitverbreitete Vogelarten der Siedlungsräume und Gärten etc. Allerdings können durch die Rodungsmaßnahmen Individuen getötet und verletzt werden. Daher ist die Baufeldbereinigung und die Fällung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Baufeldräumung.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Ein partielles Ausweichen während der Bauarbeiten ist möglich. Ferner wird sich durch die geplante Wohnbebauung mit Ihren Hausgärten, die Habitatstruktur (im Vergleich zu der derzeitigen Wiese des Plangebiets) struktureicher gestalten. Mit der Annahme der Flächen als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsreviere ist zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweig-, sowie Röhricht- und Staudenbrüter ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.5 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten**Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*),**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:**

-

Rote-Liste Status BW:

Klappergrasmücke V

Arten im UG:☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status:**

Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich die Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Ein Revierzentrum der Klappergrasmücke wurde im Norden, knapp außerhalb des Plangebiets und ein weiteres Revierzentrum westlich, außerhalb des Plangebiets, in einem Hausgarten an der Schulstraße erfasst. Beide Revierzentren liegen außerhalb des Plangebiets. In die betreffenden Gehölzzone wird nicht eingegriffen. Um dennoch die Tötung und Verletzung von Individuen zu vermeiden ist für die im Zuge des Bauvorhabens notwendige Fällung von Gehölzen im Südwesten des Plangebiets eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Um Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V2).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Revierzentrum der Klappergrasmücke wurde im Norden, knapp außerhalb des Plangebiets und ein weiteres Revierzentrum westlich, außerhalb des Plangebiets, in einem Hausgarten an der Schulstraße erfasst. Beide Revierzentren liegen außerhalb des Plangebiets. In die betreffenden Gehölzzone der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht eingegriffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**V 2:** Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Baufeldräumung.**V 3:** Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben der geplanten Gebäude☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung der Klappergrasmücke im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Realisierung des Wohngebiets ist nicht zu erwarten. Die im nördlichen Grenzbereich erfasste Klappergrasmücke kann nach Osten in den Bereich des benachbarten Kälberbachs und in die im östlichen Umfeld gelegenen Hausgärten ausweichen. Ferner wird sich durch die geplante Wohnbebauung mit Ihren Hausgärten die Habitatstruktur für die Vögel (im Vergleich zur derzeitigen Wiese des Plangebiets) struktureicher gestalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

6.2.3.6 Betroffenheit der gewässergebundenen Vogelarten

Gewässergebundene Vogelarten

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Stockente V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Die **Stockente** ist in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüschern usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen – meist in Gewässernähe.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Gewässergebundene Vogelarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind die **Bachstelze** als Nahrungsgast der Umgebung zu nennen.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Baumbrüter-Vogelarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Graureiher** als Nahrungsgast der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Stockenten wurden mehrfach auf dem Dotternhausener Weiher, südlich des Eingriffsbereichs, erfasst. Ein Revier im Uferbereich ist wahrscheinlich. In den Bereich des ca. 80 m entfernten Dotternhausener Weihers wird nicht eingegriffen. Aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Plangebiet und dem Weiher liegenden Wohngebäuden mit Ihren Gärten und Gehölzbeständen, wird nicht von einer Schädigung der Stockenten ausgegangen.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Aufgrund der Entfernung des Dotternhausener Weihers zum Plangebiet (ca. 80 m) und der dazwischen liegenden Wohngebäude mit Ihren Gärten und Gehölzbeständen, erscheint die Gefährdung der Stockenten ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Dotternhausener Weiher ist vom Plangebiet ca. 80 m entfernt. In den Bereich des Weihers wird nicht eingegriffen. In diesem Bereich werden durch die Realisierung des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des Dotternhausener Weihers zum Plangebiet (ca. 80 m) und die dazwischen liegenden Wohngebäude mit Ihren Gärten und Gehölzbeständen, erscheint eine Störung der Stockenten ausgeschlossen.

Stockenten sind in der Regel menschliche Aktivitäten und Siedlungsräume gewöhnt und zeigen sich wenig störfempfindlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Dotternhausen Bebauungsplan „Steinacker“ 4. Änderung	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung: Fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung.	
Betroffene Artengruppe: Fledermäuse	
Maßnahmenbeschreibung: Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der geplanten Gebäude und somit den Verlust von Transferwegen für vorkommende Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Dies vermeidet eine Störung gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG von Fledermäusen während ihrer Transferflüge sowie der Jagd durch optische Irritation auf Grund der Gebäudebeleuchtung. Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung: Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden: Es sollten abgeschirmte Leuchtmittel (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes staubdichtes Gehäuse, insektenfreundlichen Leuchtmitteln) mit warmweißem Licht (Farbspektrum 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende insekten- und fledermausverträgliche Leuchten verwendet werden. Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen des § 21 NatSchG sind zu beachten.	
Zeitraum:	
dauerhaft nachts	

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Dotternhausen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Steinacker“ 4. Änderung		Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung:		
Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Baufelddräumung.		
Betroffene Artengruppe: Vögel		
Maßnahmenbeschreibung:		
Um eine Tötung, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-4 BNatSchG) der Vögel während der Bauphase zu vermeiden, sollen unumgängliche oberirdische Gehölzrodungen und Baufelddräumung im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von brütenden Vögeln zu rechnen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Vogelbrutzeit, sodass keine bebrüteten Nester und Jungvögel geschädigt werden.		
Zeitraum:		
Gehölzrodung oberirdisch und Baufelddräumung außerhalb der Vogelbrutzeit.		Oktober bis Ende Februar

Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Dotternhausen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Steinacker“ 4. Änderung		Maßnahmen-Nr.: V3
Maßnahmenbezeichnung:		
Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.		
Betroffene Artengruppe: Vögel insb. Singvögel		
Maßnahmenbeschreibung:		
Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021)) ¹ berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021) ¹ kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.		
Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:		
Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 - LAG VSW (2021) Vermeidungsmaßnahmen müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ zu entnehmen. Z.B. sind zu nennen: - Unterteilung von großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen in kleinere Elemente - Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen durch Markierung sichtbar machen.		
Zeitraum:		
Bewertung des Risikos:		auf Ebene des Bauantrags vor Baubeginn
Maßnahmenumsetzung.		vor bzw. während des Baus

Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4

Gemeinde Dotternhausen Bebauungsplan „Steinacker“ 4. Änderung	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung sowie bodenschonende Baumentfernung	
Betroffene Arten: Haselmäuse	
Maßnahmenbeschreibung: Um eine Tötung oder Schädigung von Haselmausindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die oberirdische, ausschließlich motormanuelle Gehölzentnahme, im Winterhalbjahr ab Anfang Januar bis Ende Februar stattfinden. Haselmäuse halten sich in diesem Zeitraum in ihren Winterschlafnestern auf. Aus diesem Grund sollen die Bäume bodenschonend entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen. Um die Tötung von überwinternden Haselmäusen sicher ausschließen zu können, dürfen die Rodung der Wurzelstubben und Planierungsarbeiten erst ab Mitte April/Mai erfolgen.	
Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung: Oberirdische Gehölzrückschnitt: • Oberirdischer manueller Gehölzrückschnitt darf ab Anfang Januar bis Ende Februar durchgeführt werden. • Die Entfernung von Sträuchern darf ausschließlich motormanuell durchgeführt werden. Die Aufnahme von Gehölzschnitt hat primär mittels Teleskoparm oder ansonsten nur manuell zu erfolgen. Das Befahren der Eingriffsflächen ist während des Winterschlafes der Haselmäuse (gemäß Juskaitis & Büchner 2010 ab Oktober/November bis April/Mai) auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. • Rodung der Wurzelstubben sowie Planierungsarbeiten dürfen erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmaus ab Mitte April/Mai (gemäß Büchner et al. 2017) durchgeführt werden.	
	
Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 11, ohne Maßstab Lage des potenziellen Haselmaushabitats	

Gemeinde Dotternhausen Bebauungsplan „Steinacker“ 4. Änderung	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Zeitraum:	
• Oberirdische Gehölzrückschnitt:	Anfang Januar bis Ende Februar
• Entfernen der Wurzelstubben sowie Planierungsarbeiten:	Ab Mitte April/Mai

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Steinacker I, 4. Änderung“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Haselmaus und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V4) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 29.07.2026

i.V. Tristan Laubenstein
Büroleitung

9 Quellenverzeichnis und Anhang

9.1 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013
- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vökler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage, Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FM:

- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns, Stand: Juni 2020, 86 S.
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*, Stand: November 2022, 45 S.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Voigt CC, Azam C, Dekker J, Ferguson J, Fritze M, Gazaryan S, Hölker F, Jones G, Leader N, Lewanzik D, Limpens HJGA, Mathews F, Rydell J, Schofield H, Spoelstra K, Zagmajster M (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- Zschorn M, Fritze M (2022) - Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. NuL 12/22, S. 14 – 23)

HASELMÄUSE:

- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.
- Juskaitis, R. & Büchner, S. 2010: Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), 1. Auflage - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018

Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> sowie <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

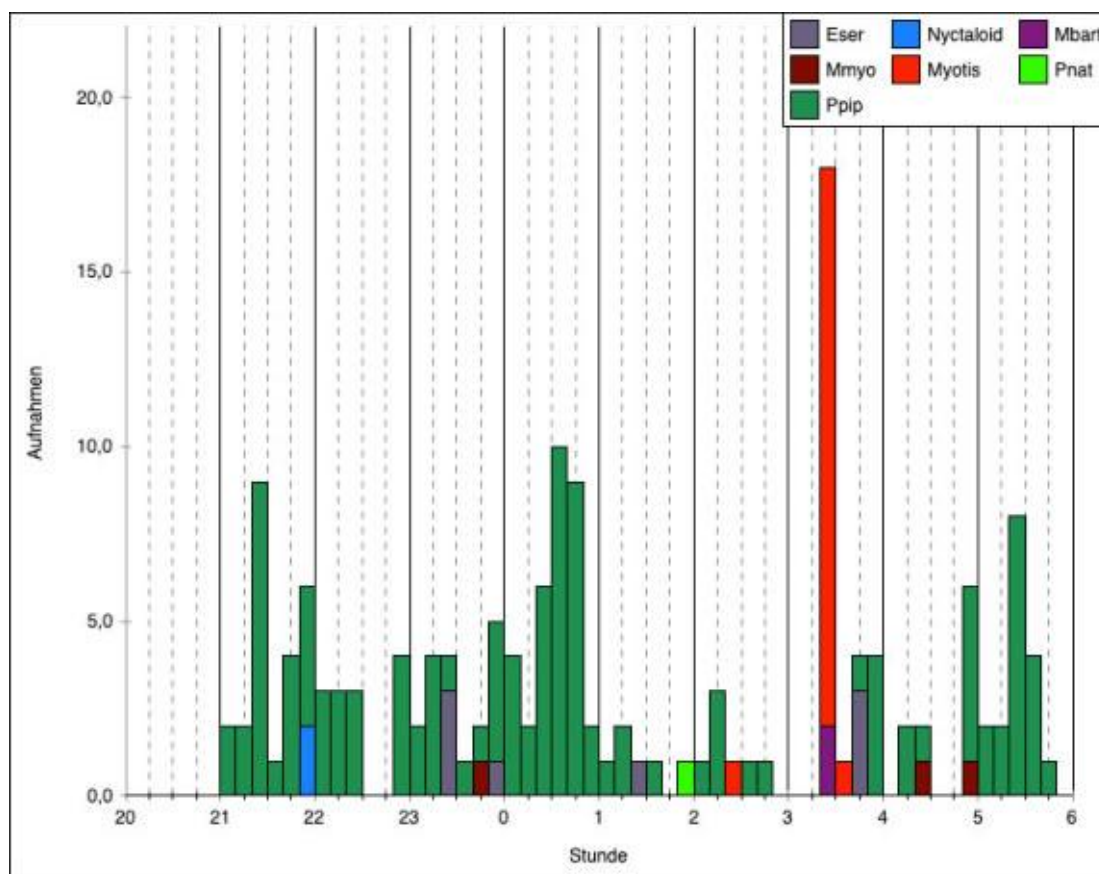
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

Nächtliche Aktivität der Fledermäuse an den BC-Standorten

Um das Aktivitätsgeschehen der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet darzustellen, wurden die nächtlichen Aktivitätsverläufe der einzelnen BC-Standorte in den nachfolgenden Diagrammen gegenübergestellt. Bei der Interpretation der Erfassungsergebnisse, muss berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Aufsummierung der Rufaufnahmen aus den einzelnen Erfassungs Nächten handelt. Die Länge der Erfassungszeiträume wirkt sich demzufolge unmittelbar auf die Untersuchungsergebnisse aus. Eine Vergleichbarkeit der BC-Standorte erhält man erst unter Berücksichtigung der Anzahl der Aufnahmenächte sowie der Wetterlage zum Aufnahmezeitpunkt.

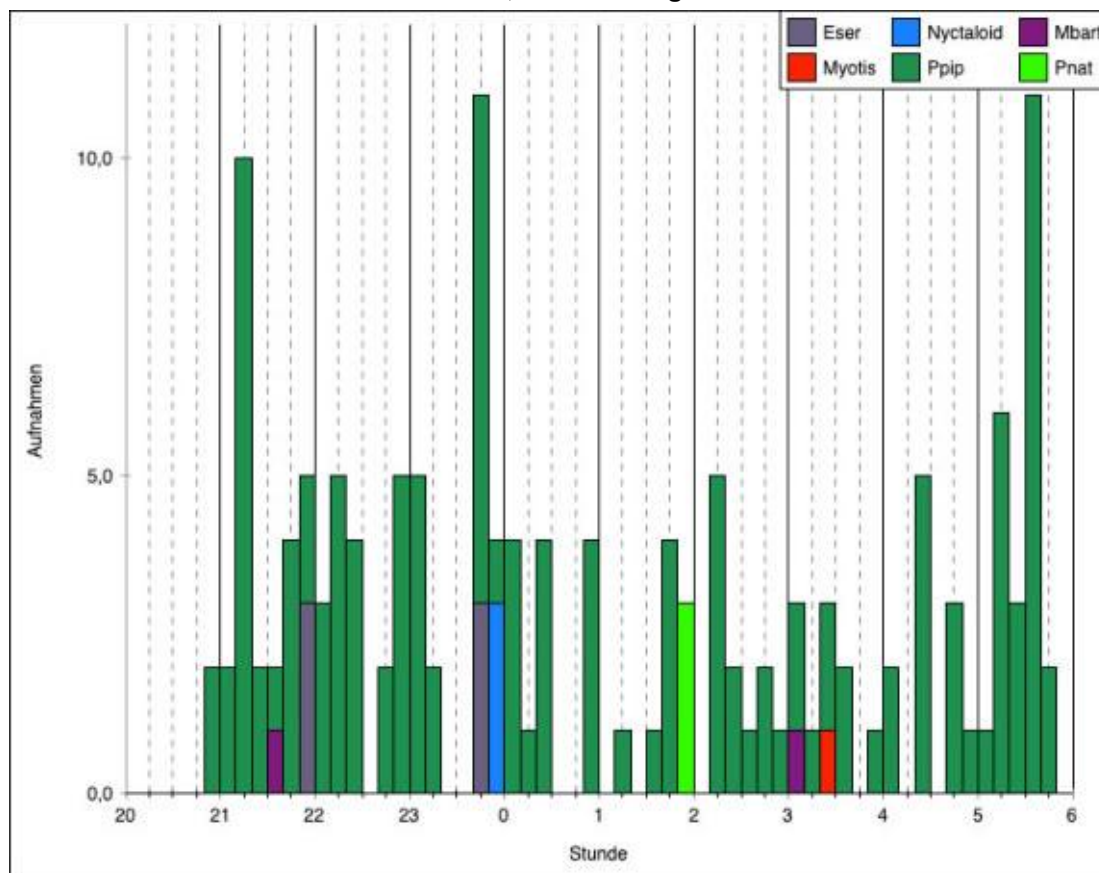
Legende für alle Namens Kürzel der nachfolgenden nächtlichen Aktivitäten:

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), *Pnat* = Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), *Enil* = Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),
Nnoc = Abendsegler (*Nyctalus noctula*), *Malc* = Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*),
Mbart = Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), *Mmyo* = Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Mdau = Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), *Mema* = Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*),
Nyctaloid = Rufgruppe „*Nyctaloid*“, *Myotis* = Rufgruppe Gattung *Myotis*



Erfassungszeit: 02.05.- 04.05.2025

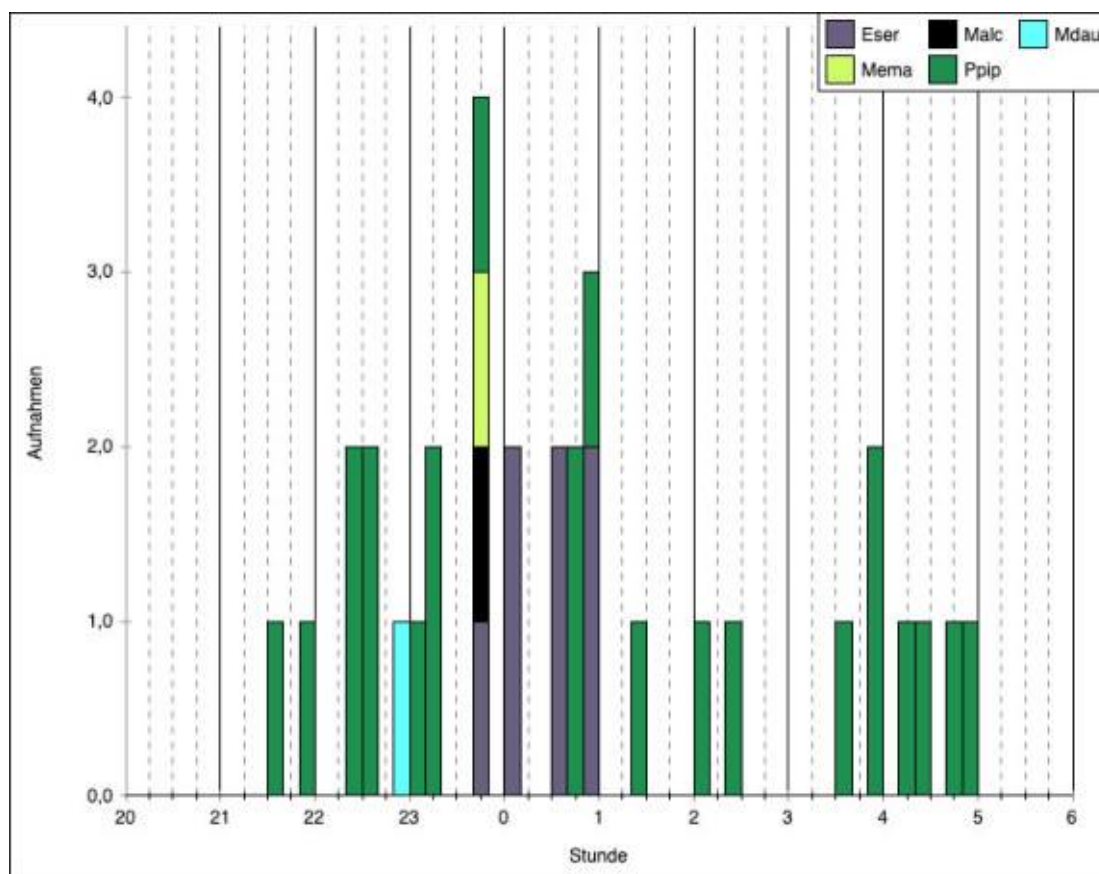
Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1; 1. Erfassungszeitraum



Erfassungszeit: 02.05.- 04.05.2025

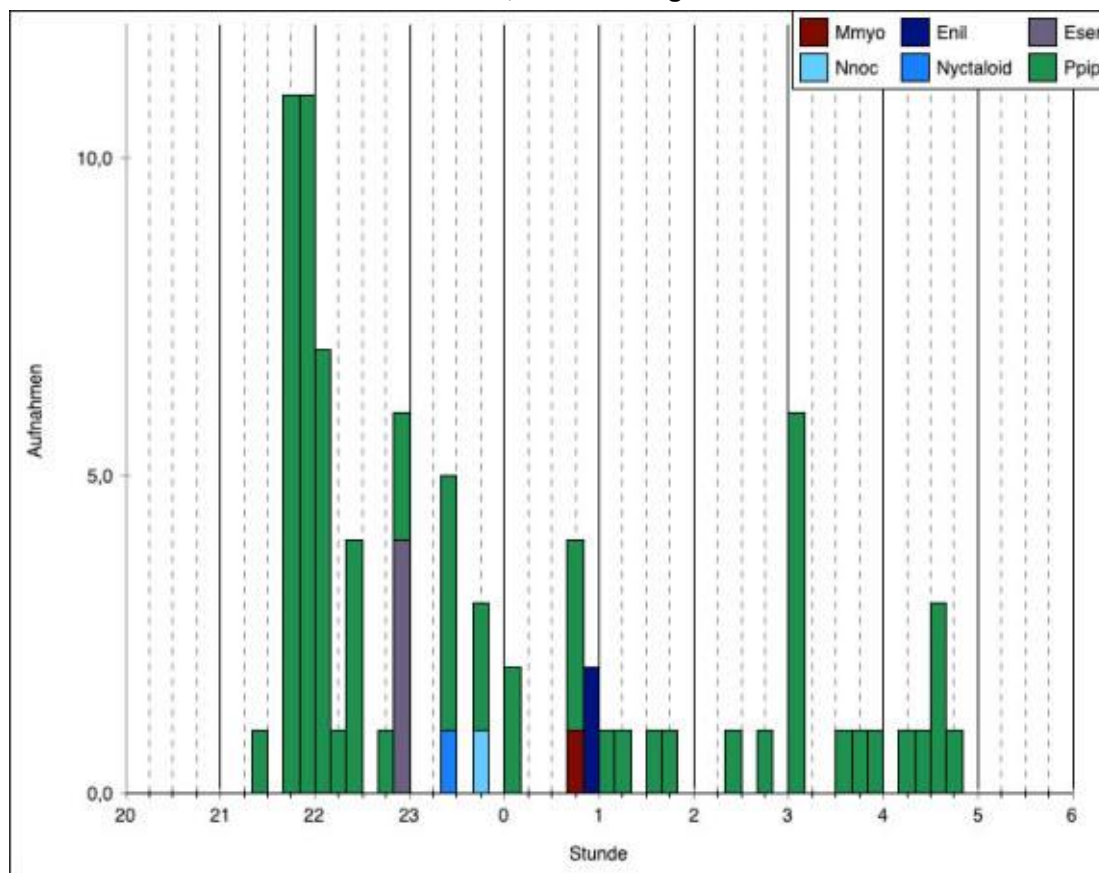
Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2; 1. Erfassungszeitraum





Erfassungszeit: 07.06. - 09.06.2025

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1; 2. Erfassungszeitraum



Erfassungszeit: 07.06. - 09.06.2025

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2; 2. Erfassungszeitraum

